PRÄAMBEL

Gemäß

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) und

§ 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665)

hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 04.07.88 .21.11.88 den Bebauungsplan Nr. 528 „Buckesfelder Straße in der Fassung der 2.Änderung" als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 09.11.1988 beigefügt.

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1, 3 u. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO

WA / ~~WA *~~ Allgemeine Wohngebiete gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

WA * Ausnahmsweise können hier zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
3. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke.

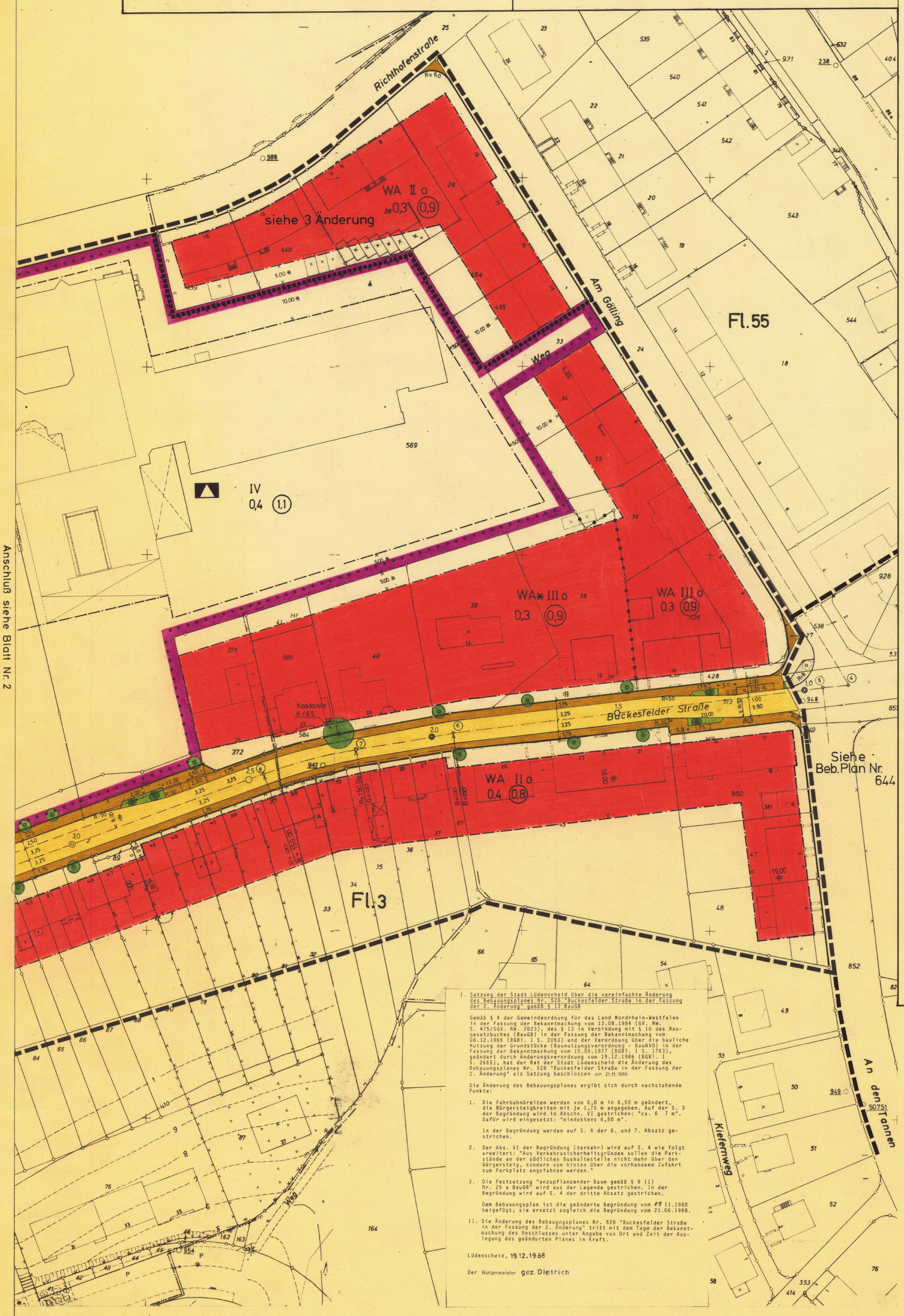

WA / WA * — Überbaubare Grundstücksflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Die tatsächlich bebaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen unter Berücksichtigung der bzw. in Verbindung mit den Bestimmungen der Bauordnung über Abstandsflächen und Gebäudeabstände.

Baugrenze
§ 23 BauNVO

Nicht überbaubare Grundstücksflächen,
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO sind zulässig. Garagen sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.

0.8 — Geschoßflächenzahl GFZ
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/§ 20 BauNVO

0.4 — Grundflächenzahl GRZ
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/§ 19 BauNVO

II — Zahl der Vollgeschosse
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB/§ 17 Abs. 4 BauNVO als Höchstgrenze

o — Offene Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/§ 22 Abs. 2 BauNVO

g — Geschlossene Bauweise
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB/§ Abs. 3 BauNVO

Flächen für den Gemeinbedarf
§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
Einrichtungen und Anlagen: Schulen

Bindungen für die Erhaltung von Bäumen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB
Erhaltung: Einzelbäume

E — Umgrenzung von Erhaltungsbereichen
§ 39 h Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Sichtfelder, sind oberhalb von 0,60 m über der Fahrbahn von Sichthindernissen freizuhalten, dargestellt nur außerhalb der Verkehrsfläche.
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

Mit Geh- u. Fahrrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) zugunsten der Eigentümer der Häuser Nr. 1 - 19 des Rotdornweges

Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
hier: M = Mischfläche
F = Fußweg
Straßenbegrenzungslinie

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen gem. § 9 Abs. 6 BauGB

ND — Naturdenkmal
gem. § 73 des Landschaftsgesetzes

C. Sonstige Darstellungen

Gehweg
Straßenbegleitgrün/Parkstreifen, auf Gehwegniveau
Fahrbahn
Busbucht / Mehrzweckstreifen
Gehweg
Wartehalle
Herausnehmbarer Sperrpfahl

Stationierung der Straßenachse
Koordinatenpunkt
Bestehende Gebäude
ND Naturdenkmal
12/100 Kronendurchmesser in m/Stammdurchmesser in cm
Gehölzstreifen
Rasen
Höhenlinie
vorhandener Bordstein
Koordinatenkreuz
Flurstücksnummer
Denkmal (Weltkugel)
Polygonpunkt
Kleinpunkt
Flurgrenze
Vorhandene Grenzsteine u. Flurstücksgrenzen
Kanalschacht
Bestehender Baum
350.50 vorhandene Straßenhöhe
Böschung

D. Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des beim Regierungspräsidenten durchgeführten Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

gez. Dietrich — Bürgermeister
gez. Horst Stich — Ratsmitglied
gez. Linnepe — Schriftführer

I. Satzung der Stadt Lüdenscheid über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 528 "Buckesfelder Straße in der Fassung der 2. Änderung" gemäß § 13 BauGB

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), des § 13 in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2053) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), geändert durch Änderungsverordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2665), hat der Rat der Stadt Lüdenscheid die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 528 "Buckesfelder Straße in der Fassung der 2. Änderung" als Satzung beschlossen am 21.11.1988

Die Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich durch nachstehende Punkte:

1. Die Fahrbahnbreiten werden von 6,0 m in 6,50 m geändert, die Bürgersteigbreiten mit je 1,75 m angegeben. Auf der S. 3 der Begründung wird in Abschn. VI gestrichen: "ca. 6 7 m". Dafür wird eingesetzt: "mindestens 6,50 m".

   In der Begründung werden auf S. 4 der 6. und 7. Absatz gestrichen.

2. Der Abs. VI der Begründung (Verkehr) wird auf S. 4 wie folgt erweitert: "Aus Verkehrssicherheitsgründen sollen die Parkstände an der südlichen Bushaltestelle nicht mehr über den Bürgersteig, sondern von hinten über die vorhandene Zufahrt zum Parkplatz angefahren werden."

3. Die Festsetzung "anzupflanzender Baum gemäß § 9 (1) Nr. 25 a BauGB" wird aus der Legende gestrichen. In der Begründung wird auf S. 4 der dritte Absatz gestrichen.

   Dem Bebauungsplan ist die geänderte Begründung vom 09.11.1988 beigefügt; sie ersetzt sogleich die Begründung vom 21.06.1988.

II. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 528 "Buckesfelder Straße in der Fassung der 2. Änderung" tritt mit dem Tage der Bekanntmachung des Beschlusses unter Angabe von Ort und Zeit der Auslegung des geänderten Planes in Kraft.

Lüdenscheid, 19.12.1988

Der Bürgermeister gez. Dietrich

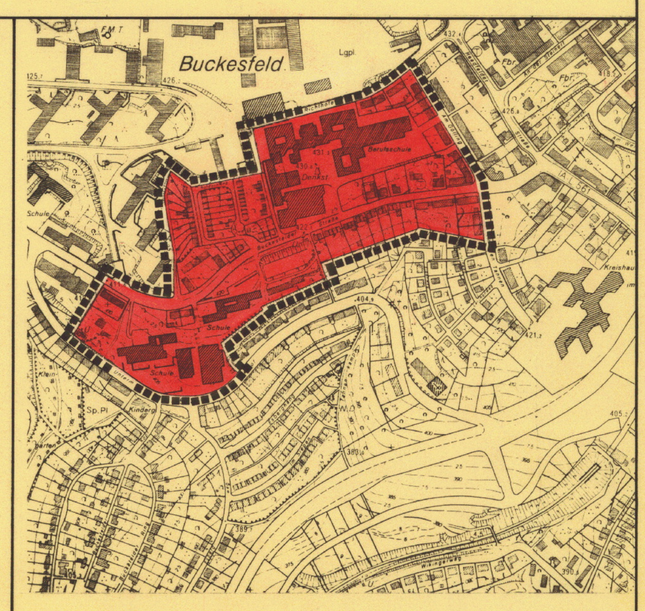

	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Anzeigeverfahren	Rechtsverbindlichkeit
Sta 61 gez. Hering	Die Planungsunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981	Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 29.02.1988 gem. § 2 (1) Baugesetzbuch beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Ratsbeschluss vom 29.02.1988 mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 24.03 bis 25.04.1988 öffentlich ausgelegen.	Der Bebauungsplan ist gem. § 11 BauGB angezeigt worden. Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 10.02.1989 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.	Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 12 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 9 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 19.12.1979 in folgenden Tageszeitungen
Sta 62 gez. Demtröder	Lüdenscheid, den 02. März 1988	Lüdenscheid, den 30.06.1988	Lüdenscheid, den 30.06.1988	Lüdenscheid, den 16.03.1989	a) Lüdenscheider Nachrichten
Sta 63 gez. Huneke	gez. Demtröder	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V.	Der Stadtdirektor I. V	b) Westfälische Rundschau (Ausgabe Lüdenscheid) am 21.03.89
Sta 66 gez. Neuser	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.				veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 21.03.1989 rechtsverbindlich und liegt einschl. Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Sta 67	Lüdenscheid, den 02. März 1988	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	gez. Schünemann Techn. Beigeordneter	Lüdenscheid, den 31.03.1989
Sta 15 gez. Rahmede	gez. Demtröder				gez. Dietrich Der Bürgermeister

STADT LÜDENSCHEID

BEBAUUNGSPLAN NR. 528

„Buckesfelder Straße in der Fassung der 2.Änderung"

Gemarkung: Lüdenscheid - Stadt
Flur: 1, 3, 55
Maßstab: 1:500

Bestehend aus 2 Blatt
Blatt Nr. 1